

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Aueniederung und Nebentäler“ in den Gemeinden Ahlerstedt und Bargstedt sowie im Flecken Harsefeld, Samtgemeinde Harsefeld und in den Gemeinden Bliedersdorf und Horneburg, Samtgemeinde Horneburg im Landkreis Stade

vom XX.XX.2018

Aufgrund der §§ 20, 21, 22, 23, 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in der jeweils derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aueniederung und Nebentäler“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt naturräumlich in der Harsefelder Geest als Teil der Stader Geest. Die Aue mit ihrem mäandrierenden Verlauf entspringt auf der Grundmoränen-Hochfläche bei Ahlerstedt und fließt in Richtung Elbe. Bei Horneburg erreicht sie die Elbmarsch. Ihr Talraum ist aufgrund des nacheiszeitlichen Grundwasseranstieges und des starken seitlichen Grundwasserzuströmes vermoort. Die Aueniederung mit ihren Nebentälern wird durch großflächige Röhrichte, Seggenrieder und halbruderale Gras- und Staudenfluren feuchter Standorte und durch regelmäßige Überschwemmungsereignisse geprägt. Die drei größeren Nebentäler (Tiefenbach, Steinbeck und Daudieck) sind in erster Linie durch Waldbestände unterschiedlicher Ausprägung gekennzeichnet. Die Grünlandnutzung hat ihren Schwerpunkt bei Kakerbeck.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes mit schwarzer Innenlinie. Gräben und Gehölzstrukturen am Rande des NSG, die von der schwarzen Innenlinie berührt werden, gehören zum NSG; sofern Ufer von Fließgewässern von der schwarzen Innenlinie berührt werden, gehört ein 5 m breiter Uferstreifen zum NSG. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Harsefeld und Horneburg sowie dem Landkreis Stade - Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Gebiet umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) „Auetal und Nebentäler“ (DE 2522-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte zur Verordnung ist das FFH-Gebiet gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 702 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften, nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung der Still- und Fließgewässer einschl. deren Uferbereiche zu größerer Naturnähe mit eigendynamischer Entwicklung in ihrer Eignung als Biberlebensraum,
 2. die Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend natürlichen Überschwemmungs- und Tidegeschehens in der Aueniederung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer in ihrer besonderen Eignung für wandernde Fischarten, wie der Flunder (*Platichthys flesus*),
 4. den Schutz der großflächigen Wildnisbereiche,
 5. die Verminderung der Stoffeinträge in die Fließgewässer,
 6. die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschen-Auenwälder und der naturnahen Eichen- und Buchenwälder,
 7. die Erhaltung der Talränder mit ihren strukturreichen, standortheimischen Gehölzbeständen,
 8. den Schutz und die Wiederherstellung von Hang-Quellbereichen,
 9. die Erhaltung und Entwicklung feuchter Hochstaudenfluren an Waldrändern und Säumen,
 10. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommenden Waldgesellschaften,
 11. die Erhaltung und Entwicklung extensiver, feuchter Grünlandflächen mit ihrer Artenvielfalt und als Nahrungshabitat für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
 12. die Erhaltung und Entwicklung der Sommerquartiere (Höhlenbäume) sowie der Jagdgebiete aller vorkommenden Fledermausarten unter besonderer Berücksichtigung der Waldrandbereiche,
 13. die Erhaltung und Entwicklung störungsfreier Brutplätze für den wertgebenden/ gebietstypischen/ charakterischen Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 14. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der europäischen Vogel-, Amphibien- und Fischarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 15. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG für störungsempfindliche Arten, wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Kranich (*Grus grus*),
 16. die Erhaltung und Förderung struktur-, totholz- und höhlenbaumreicher Waldbereiche,
 17. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit zentraler Bedeutung für den Wald- und Feuchtbiotopverbund,
 18. die Wiederherstellung gebietstypischer hydrologischer Verhältnisse,
 19. die Erhaltung und Entwicklung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima und Grundwasser.
- (2) Das NSG umfasst Flächen gemäß § 1 Abs. 4 als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Auetal und Nebentäler“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

91D0 Moorwälder

als torfmoosreicher Birken- und Kiefern-Bruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten (z. B. Kraniche) insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

91 E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen),

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen submerser Großblaukraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (mit *Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland und Magerrasen einschließlich ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

als naturnahe strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie mit kleinflächigen Übergängen zum bodensauren Eichenmischwald,

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

3. insbesondere der übrigen Tier- und/oder Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie):

Fischotter (*Lutra lutra*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art im Gewässersystem der Aue einschließlich ihrer Nebenbäche u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Bach begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang der Fließgewässer einschließlich der Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen z. B. durch Gewässerrandstreifen,

Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in flachen Flussabschnitten der Aue und ihrer Nebenbäche mit strukturreichem, kiesig-steinigem Grund, mittelstarker Strömung und besonderer Lage als Laichhabitat sowie mit stabilen und feinsandigen Sedimentbänken als Aufwuchsgebiet und Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Aue durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems,

Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der durchgängigen, unbedagigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Aue (Gewässergüte II und besser), in der die Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) ausgebildet sind und eine naturraumtypische Fischbiozönose existiert sowie Verbesserung der Erreichbarkeit des Gewässersystems der Aue durch Optimierung der Durchgängigkeit des Gewässersystems,

Lachs (*Salmo salar*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Populationen in bis zu den Laichgewässern durchgängigen, unverbauten und unbelasteten, vielfältig strukturierten Fließgewässern; Wiederherstellung und Schutz von Laich- und Aufwuchshabitaten in sauerstoffreichen Nebengewässern mit mittlerer bis starker Strömung, kiesig-steinigem Grund, naturnahen Uferstrukturen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. forstwirtschaftliche Nutzung, Grünlandnutzung und Ackerbau zu betreiben, Gehölzanpflanzungen und gärtnerische Kulturen anzulegen,
 2. Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen,
 3. wild lebenden, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 4. Tiere, Pflanzen oder Pilze zu entnehmen,
 5. Totholz sowie Habitat- und Altbäume zu entnehmen,
 6. Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln sowie gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 7. bauliche Anlagen einschließlich genehmigungsfreier Anlagen zu errichten sowie Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen aufzubauen,
 8. Leitungen aller Art zu verlegen,
 9. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 10. organisierte Veranstaltungen ohne die vorherige Zustimmung bzw. ohne das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 11. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 12. offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
 13. Hunde ohne Leine und außerhalb der Wege laufen zu lassen,
 14. das Reiten außerhalb gekennzeichneten Reitwege,
 15. das Gebiet außerhalb gekennzeichneten Wege mit Fahrrädern zu befahren,
 16. das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder solche Fahrzeuge im Gebiet abzustellen,
 17. Abfall aller Art und Schutt vorübergehend oder dauerhaft zu lagern oder abzustellen,
 18. Lagerplätze anzulegen,
 19. Grund- oder Oberflächenwasser zu entnehmen oder den Grundwasserspiegel abzusenken,
 20. das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen jeglicher Art in Oberflächengewässer oder den Grundwasserkörper des Schutzgebietes,
 21. die Ruhe und Ungestörtheit -auch nicht kurzzeitig- durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
 22. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 23. Unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Ballons, Drachen, Modellflugzeuge) im NSG zu betreiben,
 24. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsch und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 erforderliche Zustimmung bzw. ihr Einvernehmen erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung

bzw. das Einvernehmen kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den folgenden Absätzen aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt. Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und für die Forschung und Lehre,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen,
 - e) zur Beseitigung von invasiven und/ oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung oder im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, nicht befestigte Wege ausschließlich mit Sand sowie die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt,
 4. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) soweit zur Entwässerung erforderlich und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Gewässers als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere nach folgenden Vorgaben:
 1. auf der Grundlage eines zwischen dem zuständigen Unterhaltungs-/Wasser- und Bodenverband und dem Landkreis Stade einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes,
 2. bei Nichtvorliegen eines Unterhaltungsplanes nach Nr. 1 unter Beachtung folgender Vorgaben:

- a) eine schonende mechanische Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist und/oder der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und mit Zustimmung der Naturschutzbehörde unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) eine Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), der Erhaltungspflicht von Deichen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und Dämmen nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen. Die Eingangsöffnungen von Fallen dürfen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist nur erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind,
 - c) ohne Mahd eines beidseitig 5 m breiten Uferstreifens an der Aue, sowie eines beidseitig 2,5 m breiten Uferstreifens an Doosthofgraben, Tiefenbach, Rehrfeldgraben, Steinbeck, Issendorfer Graben, Hummelbeck und Lahmsbeck; Entkräutern der Sohle nur abschnittsweise oder einseitig, in der Aue auch in Form einer Mittelrinne,
 - d) mit jährlich alternierender Mahd an den Böschungen der übrigen Gewässer,
 - e) ohne Verwendung von Grabenfräsen (Lotmaschinen sind zulässig).
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Aue im Rahmen bestehender Fischereirechte zur Deckung des Eigenbedarfs nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne den Einsatz von Wasserfahrzeugen,
 - b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte,
 - c) ohne das Legen von Reusen,
 - d) ohne Nachtangeln (zulässig von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang nach Kalender),
 - e) ohne Einbringen von Fischarten, die keine Vorkommen im norddeutschen Tiefland besitzen oder besaßen; bei anderen Fischarten muss der Besatz aus autochthonen Beständen des norddeutschen Tieflandes entnommen worden sein,
 - f) ohne Einbringen von Stoffen inklusive Futter,
 - g) unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.
- (5) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:
1. auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,

- d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. zusätzlich zu Nr. 1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
- 2.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - 2.2 bei künstlicher Verjüngung
 - a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
 - b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
3. zusätzlich zu Nr. 1 auf den Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- 3.1 beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,

3.2 bei künstlicher Verjüngung

ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,

4. auf Waldflächen, soweit sich die Lebensraumtypflächen vergrößern bzw. sie sich in ihrem Erhaltungszustand verbessern, gelten die Regelungen des § 4 (7) Nr. 1 und Nr. 3 entsprechend,
5. auf allen übrigen Waldflächen ohne FFH-Lebensraumtypen, soweit keine Kompensationsverpflichtungen bestehen,
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft mindestens ein Stück stehendes und liegendes starkes Totholz je vollem ha Waldfläche belassen wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege dauerhaft markierte Horst- und Stammhöhlenbäume in der Waldfläche belassen werden,
 - c) ein Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - e) der Wasserhaushalt nicht geändert wird,
6. die Waldrandpflege mit Zustimmung bzw. Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

Die Neuanlage von

1. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen), die sich nach der Materialart und Bauart der Landschaft anpassen; der Standort ist der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen,
2. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschten bedarf der vorherigen Zustimmung bzw. des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde.

(8) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen:
 - a) Grünlanderneuerung nur durch Über- oder Nachsaaten ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern,
 - b) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Umwandlung in Acker,
 - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - e) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe mit maximal drei Tieren je Hektar,
 - f) mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr,
 - g) ohne organische Düngung,
 - h) mit einer Düngung der Biotopschutzflächen nach § 30 BNatSchG nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) unter Belassung eines nicht genutzten Randstreifens von beidseitig 5 m Breite an der Aue (lediglich im Mündungsbereich der von der Geest kommenden bestehenden Sammeldränagen darf dieser Streifen auf jeweils 5 m Länge freigehalten werden), sowie von beidseitig 2,5 m Breite an Doosthofgraben, Hollenbeeke, Tiefenbach, Steinbeck, Issendorfer Graben, Hummelbeck und Lahmsbeck,
 - j) ohne Anlage von Mieten oder Lagerflächen und ohne Liegenlassen von Mahdgut,
 - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 - l) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Flurgehölze,
 - m) bei Weidenutzung ohne Zufütterung,
 - n) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen.

(9) Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung:

1. bestehender Weidezäune und Viehtränken,
2. rechtmäßig bestehender Viehunterstände,
3. rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen; bei bestehenden Drainagen die ordnungsgemäße Unterhaltung; Ersatzanlage bei gleicher Leistungsfähigkeit mit vorheriger Zustimmung bzw. im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnungen Wald und Grünland.

(10) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung (s. Blatt 7) gekennzeichneten Obstkultur im bisherigen Umfang,

(11) Freigestellt ist die Nutzung von Teichen im Rahmen derzeit bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte,

(12) Eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen kann von der zuständigen Naturschutzbehörde nach schriftlichem Antrag erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung/des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (13) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (14) Freigestellt sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung bzw. Einvernehmen. Für die Eigentumsflächen der Landesnaturschutzverwaltung legt die gemäß ZustVO-Naturschutz zuständige Dienststelle die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können von oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in einem Managementplan bzw. Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.
- (3) Ein mit dem zuständigen Unterhaltungs-/Wasser- und Bodenverband einvernehmlich abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan wird Bestandteil des Managementplanes.
- (4) Zur verträglichen Lenkung der verschiedenen Freizeitansprüche (z.B. Reiten, Wandern und Radfahren) im FFH-Gebiet wird ein Freizeitkonzept als Teil des Managementplanes erstellt.
- (5) Zu dulden sind insbesondere durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnete, angekündigte oder zugelassene Maßnahmen zur Beseitigung invasiver Arten.
- (6) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gemäß § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Aueniederung und Nebentäler“ im Landkreis Stade vom 30. Mai 1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 12 vom 15. Juni 1997) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Nr. STD 5 (Auetal) im Landkreis Stade vom 13. Juni 1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 18 vom 1. Oktober 1980) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Stade, XX.XX.2018
Landkreis Stade

Roesberg
Landrat